

Information für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

- Auswirkung des geplanten Gesetzes in der Lohn- und Gehaltsabrechnung -

1. Änderungen zum Gesetzesentwurf sind bis auf Weiteres jederzeit möglich.

2. Folgende Beitragsanpassungen sind zum 01.07.2023 geplant:

- Erhöhung Pflegebeitragssatz von aktuell 3,05 Prozent auf 3,40 Prozent.
- Erhöhung Beitragszuschlag für Kinderlose von aktuell 0,35 Prozent auf 0,60 Prozent.

3. Höhe des Pflegebeitragssatzes ist abhängig von der Kinderanzahl:

Elterneigenschaft	Arbeitnehmer		Arbeitgeber		Gesamtbeitrag
	Andere BL	Sachsen	Andere BL	Sachsen	
Kinderlos, ab Vollendung des 23. Lebensjahres	2,30 %	2,80 %	1,70 %	1,20 %	4,00 %
Mit 1 Kind / vor Vollendung des 23. Lebensjahres	1,70 %	2,20 %	1,70 %	1,20 %	3,40 %
Mit 2 Kindern unter 25 Jahre	1,45 %	1,95 %	1,70 %	1,20 %	3,15 %
Mit 3 Kindern unter 25 Jahre	1,20 %	1,70 %	1,70 %	1,20 %	2,90 %
Mit 4 Kindern unter 25 Jahre	0,95 %	1,45 %	1,70 %	1,20 %	2,65 %
Mit 5 Kindern unter 25 Jahre oder mehr	0,70 %	1,20 %	1,70 %	1,20 %	2,40 %

4. Nachweis des Arbeitnehmers über Kinderzahl und Alter

Um die Pflegeversicherungsbeiträge in der Lohn- und Gehaltsabrechnung ab Juli 2023 korrekt zu ermitteln, ist die Vorlage einer Erklärung des Arbeitnehmers zu Kinderanzahl und Alter sowie gegebenenfalls Nachweise hierüber erforderlich.

Werden Kinder nach dem 30.06.2023 geboren, legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber einen Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) unaufgefordert vor.